

und ersucht ferner beide Kommissionen, auch künftig zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses beizutragen;

3. *begrüßt mit Befriedigung* den Beginn der Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens auf der dritten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses entsprechend der Aufforderung der Generalversammlung in Resolution 58/246 und die Fortschritte, die bislang bei den Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens erzielt wurden;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Beobachter, auch weiterhin aktiv und konstruktiv in dem Ad-hoc-Ausschuss mitzuwirken, damit der Wortlaut des Übereinkommens bald im Entwurf vorliegt und der Generalversammlung mit Vorrang zur Annahme unterbreitet werden kann;

5. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel im Jahr 2005 vor der sechzigsten Tagung der Generalversammlung zwei Tagungen von je zehn Arbeitstagen Dauer abhalten soll, nämlich vom 24. Januar bis 4. Februar und im Juli/August;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten ihre Zusammenarbeit und Koordinierung weiter verstärken, um technische Unterstützung für die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu gewähren, und bittet sie in dieser Hinsicht, vor den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses Hintergrunddokumente zur Verfügung zu stellen, die für die Mitgliedstaaten und Beobachter bei den Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens hilfreich sein können, und im Rahmen der verfügbaren Mittel und in enger zeitlicher und örtlicher Nähe zu den Tagungen und Tagungsorten des Ad-hoc-Ausschusses Sachverständigentagungen und Seminare im Zusammenhang mit dem Übereinkommensentwurf zu veranstalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch künftig die für die Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und bittet den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, Haushaltsmittel zu Gunsten des Behindertenprogramms der Vereinten Nationen umzuschichten, damit die Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens unterstützt werden können;

8. *betont*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um für alle Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vereinten Nationen zu gewährleisten, wobei hinreichende Vorkehrungen im Hinblick auf den Zugang zu den Räumlichkeiten und zur Dokumentation zu treffen sind, im Einklang mit dem Beschluss 56/474 der Generalversammlung vom 23. Juli 2002;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auch künftig Menschen mit Behinderungen und/oder andere Sachverständige auf diesem Gebiet in die Delegationen aufzunehmen, die sie zu den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses entsenden;

10. *legt* den Mitgliedstaaten, den Beobachtern, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor *eindringlich nahe*, an den gemäß ihrer Resolution 57/229 vom 18. Dezember 2002 eingerichteten freiwilligen Fonds Beiträge zu entrichten und so die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen und Sachver-

ständiger aus den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle verfügbaren Informationen über Akkreditierungsverfahren, Modalitäten und Unterstützungsmaßnahmen für die Teilnahme an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses sowie die Kriterien für die über den freiwilligen Fonds zur Verfügung stehende Finanzhilfe bei den nichtstaatlichen Organisationen weite Verbreitung finden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zu übermitteln und über die Durchführung der Ziffern 6, 7, 8 und 11 dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/199

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 186 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)³⁸².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia,

³⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Keine.

59/199. Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸³, Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁸⁴ und Ziffer 4 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸⁵,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

Kenntnis nehmend von den auf die Bekämpfung der religiösen Intoleranz abzielenden Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden³⁸⁶,

betonend, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und dass dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen, und in der Öffentlichkeit ebenso wie im Privatleben,

in Bekräftigung des vor elf Jahren auf der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien an alle Regierungen gerichteten Aufrufs, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um

der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat³⁸⁷,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt gehört, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere die Schulbildung, einen sinnvollen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung leisten sollte,

höchst beunruhigt darüber, dass es in vielen Teilen der Welt weiterhin zu ersten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

zutiefst besorgt über Akte und Situationen der Gewalt und der Diskriminierung auf Grund religiöser Intoleranz, von denen viele Frauen betroffen sind,

tief besorgt darüber, dass Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung insgesamt zugenommen haben, namentlich durch restriktive Gesetze, administrative Regelungen und diskriminierende Registrierungspraktiken sowie die willkürliche Anwendung dieser und anderer Maßnahmen,

ernsthaft besorgt über alle Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich alle vorsätzlichen Zerstörungen von Relikten und Denkmälern,

die Auffassung vertretend, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung weitere verstärkte Anstrengungen geboten sind, wie dies auch auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont wurde,

1. *erklärt erneut*, dass die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewis-

³⁸³ Resolution 217 A (III).

³⁸⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁸⁵ Siehe Resolution 55/2.

³⁸⁶ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I.

³⁸⁷ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

sens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt wurde;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, auf persönliche Freiheit und Sicherheit, des Rechts auf freie Meinungsäußerung, des Rechts, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und des Rechts, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden, beraubt wird, und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen und alle diejenigen, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Intoleranz auf Grund der Religion oder der Weltanschauung ist, unter besonderer Berücksichtigung der Angehörigen religiöser Minderheiten;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Aufmerksamkeit auf die Bekämpfung aller religiös oder weltanschaulich motivierten Praktiken zu richten, die unmittelbar oder mittelbar zu Verletzungen der Menschenrechte oder zur Diskriminierung von Frauen führen;

6. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung geleistet wird;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Fälle von Intoleranz und Gewalt gegenüber den Angehörigen zahlreicher religiöser Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle,

deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind;

10. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie für eine Entweihung oder Zerstörung anfällig sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass Gesetze allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern, und dass es für die volle Verwirklichung der Ziele der Erklärung unerlässlich ist, dass Personen und Gruppen Toleranz üben und niemanden diskriminieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Staaten, die religiösen Organisationen und die Zivilgesellschaft, auf allen Ebenen Dialoge zu führen, um mehr Toleranz, Achtung und Verständnis der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern und durch das Bildungssystem und auf anderen Wegen Verständnis, Toleranz und Achtung in mit der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Fragen zu festigen und zu fördern;

12. *hebt hervor*, wie wichtig ein kontinuierlicher und verstärkter Dialog zwischen den Religionen oder Weltanschauungen, wie etwa im Rahmen des Dialogs zwischen den Kulturen, für die Förderung von mehr Toleranz, Achtung und gegenseitiger Verständigung ist;

13. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit³⁸⁸ und ermutigt sie zu weiteren Bemühungen dahin gehend, mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatterin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, so auch indem sie ihre Anträge auf Besuche in ihren Ländern wohlwollend prüfen, um ihr eine noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen, begrüßt die Initiativen der Staaten zur Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin und ermutigt die Zivilgesellschaft, weiter aktiv mit ihr zusammenzuarbeiten;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Pädagogen dazu anzuhalten, die Achtung vor allen Religionen und Weltanschauungen zu pflegen und damit die gegenseitige Verständigung und die Toleranz zu fördern.

16. *legt* den Regierungen *nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen,

³⁸⁸ Siehe A/59/366.

um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu ersuchen;

17. *begrüßt und ermutigt* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen und die religiösen Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung und Verbreitung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, der Diskriminierung und der Verfolgung aufmerksam zu machen;

18. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Sonderberichterstatteerin die für die uneingeschränkte Erfüllung ihres Auftrags notwendigen Ressourcen erhält;

20. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln, und ersucht die Sonderberichterstatteerin, der Generalversammlung einen Zwischenbericht zu der Frage vorzulegen.

RESOLUTION 59/200

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)³⁸⁹.

59/200. Die Frage des Verschwindenlassens von Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁰, der Internationalen Menschenrechtspakte³⁹¹ und der anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolutionen über die Frage des Verschwindenlassens von Perso-

³⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

³⁹⁰ Resolution 217 A (III).

³⁹¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

nen, insbesondere Resolution 57/215 vom 18. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündete,

eingedenk der Resolution 2004/40 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004³⁹²,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Inhaftierungen und Entführungen, wenn diese Teil des Verschwindenlassens von Personen sind oder dem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Initiativen zur Beendigung der Straflosigkeit, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

in Anerkennung dessen, dass das Verschwindenlassen von Personen entsprechend der Definition im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁹³ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs fällt,

überzeugt, dass weitere Anstrengungen zur Förderung der Sensibilisierung für die Erklärung und ihrer Achtung auf breiterer Ebene unternommen werden müssen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen³⁹⁵,

1. *bekräftigt*, dass jedes Verschwindenlassen von Personen einen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere, flagrante Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹¹ verkündet und in den sonstigen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden, sowie gegen die Regeln des Völkerrechts verstößt, und dass, wie es in der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen heißt, ein Staat das Verschwindenlassen weder praktizieren noch erlauben oder dulden darf;

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Erklärung die Praxis des Verschwin-

³⁹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹³ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

³⁹⁴ A/59/341.

³⁹⁵ E/CN.4/2004/58.